



Reglement über gesamtkirchliche Abstimmungen, Referendum und Initiative in innerkirchlichen Angelegenheiten (Abstimmungsreglement)

vom 12. Juni 1990 (Stand am 1. September 2005)

Die Verbandssynode,

gestützt auf Art. 4 Abs. 2 und Art. 12 der Konvention vom 5./9. Dezember 1979 zwischen der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern, einerseits, und der Evangelisch-reformierten Kirche von Republik und Kanton Jura, andererseits, über die Schaffung eines Synodalverbandes¹ (nachfolgend Konvention), und

die Kirchensynode,

gestützt auf

- Art. 1 Ziff. 2 der Übereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn vom 23. Dezember 1958 betreffend die kirchlichen Verhältnisse in den Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden der Bezirke Bucheggberg, Wasseramt (früher Kriegstetten), Solothurn und Lebern²,
- Art. 23 Abs. 4 und Art. 24 Abs. 3 der Kirchenverfassung³

beschliessen:

A. *Allgemeines*

Art. 1 Geltungsbereich und anwendbares Recht

¹ Dieses Reglement gilt in innerkirchlichen Angelegenheiten für die Volksabstimmungen auf gesamtkirchlicher Ebene sowie für die Ausübung des Referendums- und Initiativrechts.

¹ KES 71.120.

² BSG 411.232.12; BGS 425.131/132.

³ KES 11.010.

² Die beiliegenden „Erläuterungen“ geben ergänzende Hinweise; sie sind nicht integrierter Bestandteil dieses Reglementes.

³ Das Reglement regelt die Vorbereitung und Durchführung der diesbezüglichen Volksabstimmungen.

⁴ Unter Vorbehalt der in diesem Reglement aufgestellten Bestimmungen ist in jeder Kirchgemeinde nach den in ihrem Kanton geltenden Rechtserlassen zu verfahren (nachfolgend „örtliches Recht“ genannt).

⁵ Der Begriff „Synode“ bedeutet in diesem Reglement die Verbandssynode, wenn es sich um ein Geschäft des Synodalverbandes, und die Kirchensynode, wenn es sich um ein solches der bernischen Landeskirche handelt.

Art. 2 Voraussetzungen

a) Synodalverband

¹ Gesamtkirchliche Volksabstimmungen werden durchgeführt, wenn

1. gegen einen Beschluss oder ein Reglement gemäss Art. 6 Abs. 3 und Art. 10 der Konvention bzw. Art. 18 und 23 der Kirchenverfassung das Referendum ergriffen wird;
2. infolge einer eingereichten Initiative ein Beschluss gefasst oder ein Reglement erlassen werden soll, dessen Gegenstand sachlich unter Art. 6 Abs. 3 oder Art. 19 Abs. 2 der Konvention bzw. Art. 18 der Kirchenverfassung fällt;
3. die Synode von sich aus einen dem fakultativen Referendum unterliegenden Beschluss oder ein solches Reglement der Gesamtheit der Stimmberechtigten vorlegt.

b) Bernisches Kirchengebiet

² Eine gesamtkirchliche Volksabstimmung (bernisches Kirchengebiet) findet ferner statt, wenn die Abänderung der Kirchenverfassung verlangt ist (Art. 40 der Kirchenverfassung).

Art. 3 Stimmrecht

¹ Die Stimmberechtigung richtet sich nach dem örtlichen Recht.

² Das Stimmrecht wird in derjenigen Kirchgemeinde ausgeübt, in welcher die Stimmberechtigten im kirchlichen Stimmregister eingetragen sind. Dabei gelten folgende Ausnahmen:

1. Angehörige einer Kirchgemeinde der sprachlichen Minderheit können innerhalb deren Gebiet ihre Stimme bei einer beliebigen Kirchgemeinde der sprachlichen Mehrheit abgeben;
2. wo mehrere Kirchgemeinden zusammen das Gebiet einer Einwohnergemeinde umfassen, können die Stimmberechtigten innerhalb deren

Gebiet bei einer beliebigen Kirchgemeinde stimmen.

B. *Referendum*

Art. 4 Voraussetzung

Das Referendum kann nach Massgabe von Art. 10 der Konvention bzw. Art. 23 der Kirchenverfassung ergriffen werden gegen Reglemente und Beschlüsse der Verbandssynode, welche den Bestimmungen von Art. 6 Abs. 3 der Konvention bzw. Art. 18 der Kirchenverfassung unterliegen, es sei denn, die Abstimmung sei von der Synode ausdrücklich angeordnet worden.

Art. 5 Bekanntgabe der Beschlüsse

¹ Der Synodalrat teilt die dem fakultativen Referendum unterliegenden Erlasse der Synode den Kirchgemeinden und, gegebenenfalls, dem Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche von Republik und Kanton Jura im vollen Wortlaut innert dreissig Tagen seit der Beschlussfassung mit.

² Nach ihrer Verabschiedung durch die Synode veröffentlicht die Kirchenkanzlei in der Regel den vollen Wortlaut der Erlasse und der Beschlüsse im Kreisschreiben des Synodalrates.

³ Diese Veröffentlichungen enthalten einen Hinweis auf die massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen sowie auf den Ablauf der Referendumsfrist.

Art. 6 Form und Einreichung

¹ Geht das Referendum von den Kirchgemeinden aus, so sind dem Synodalrat die diesbezüglichen Beschlüsse in Form eines Auszugs des Protokolls der Kirchgemeindeversammlung, unterzeichnet durch deren Präsidentin oder deren Präsidenten sowie deren Sekretärin oder deren Sekretär, mitzuteilen.

² In Verbandsangelegenheiten kann in gleicher Weise auch die Kirchenversammlung der Evangelisch-reformierten Kirche von Republik und Kanton Jura das Referendum verlangen (Art. 10 der Konvention).

³ Wird das Referendum auf dem Weg von Unterschriftensammlungen bei den Stimmberechtigten eingereicht, so ist das örtliche Recht massgebend.

Art. 7 Frist

¹ Die Frist für ein Referendum beträgt 120 Tage seit der Veröffentlichung des Beschlusses.

² Innerhalb dieser Frist müssen die Protokollauszüge oder Unterschriftenbogen, letztere mit den Bescheinigungen der Stimmberechtigung, der Kirchenkanzlei oder an deren Adresse der Post übergeben werden.

³ Eingereichte Referendumsbegehren können nicht zurückgezogen werden.

Art. 8 Folge des Begehrens

¹ Die Kirchenkanzlei prüft, ob das Referendum gemäss den massgeblichen Bestimmungen zu Stande gekommen ist und erstattet dem Synodalrat Bericht.

² Der Synodalrat stellt unverzüglich das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen des Referendums fest, publiziert diese Feststellung in den Amtsblättern und in seinem Kreisschreiben, ordnet gegebenenfalls die Volksabstimmung nach den Vorschriften der Art. 13 ff. dieses Reglementes an oder setzt den Erlass in Kraft.

³ Die Volksabstimmung muss innert Jahresfrist seit der Feststellung des zu Stande gekommenen Referendums erfolgen.

C. Initiative

Art. 9 Voraussetzung

¹ Die Initiative ist eine an den Synodalrat zuhanden der Synode gerichtete Eingabe, mit welcher die Gesamt- oder eine Teilrevision der Konvention, der Kirchenverfassung oder der Kirchenordnung⁴, der Erlass, die Aufhebung oder Änderung eines Reglementes oder Beschlusses der Synode verlangt wird.

² Massgebend sind Art. 11 der Konvention bzw. Art. 24 ff. und Art. 40 der Kirchenverfassung.

Art. 10 Form der Vorprüfung

¹ Die Initiative ist den Unterzeichnenden als ausgearbeiteter Entwurf oder als einfache Anregung in derjenigen Form zu unterbreiten, wie sie eingereicht werden soll.

⁴ KES 11.020.

² Bei der Einreichung einer Initiative sind zehn Bevollmächtigte zu bezeichnen (Initiativkomitee, vgl. Art. 24 Abs. 2 der Kirchenverfassung).

³ Eine Vorprüfung des Begehrens wird durch die Kirchenkanzlei vorgenommen.

Art. 11 Einreichung

¹ Wird die Initiative von den Kirchgemeinden unterstützt, so hat die Kirchgemeindeversammlung unter ausdrücklichem Hinweis auf den gemäss Art. 10 Abs. 1 formulierten Text zu beschliessen und den Synodalrat durch Auszug aus dem Protokoll der Kirchgemeindeversammlung, unterzeichnet durch deren Präsidentin oder deren Präsidenten und Sekretärin oder Sekretär, zu informieren.

² Sinngemäss gilt Abs. 1, wenn die Initiative von der Kirchenversammlung der Evangelisch-reformierten Kirche von Republik und Kanton Jura eingereicht wird.

³ Wird die Initiative aufgrund einer Unterschriftensammlung bei den Stimmberechtigten eingereicht, so ist unter Vorbehalt von Art. 10 das örtliche Recht massgebend.

Art. 12 Folgen der Initiative

¹ Die Kirchenkanzlei prüft, ob die Initiative zustande gekommen ist und erstatten dem Synodalrat Bericht.

² Der Synodalrat erstattet der Synode Bericht und stellt ihr Antrag auf Annahme, Ablehnung oder Ausarbeitung eines Gegenvorschlages.

³ Untersteht der Gegenstand der Initiative gemäss Art. 6 Abs. 3 der Konvention bzw. Art. 18 der Kirchenverfassung dem Referendum, so ist die Abstimmung durchzuführen, auch wenn die Synode die Initiative ohne Gegenvorschlag ablehnt.

D. Durchführung der Abstimmung

Art. 13 Art der Abstimmung

¹ Die gesamtkirchlichen Volksabstimmungen werden in der Regel an der Urne durchgeführt. Die briefliche Stimmabgabe ist nach Massgabe des örtlichen Rechts möglich.

² Wenn es die Synode beschliesst, können die gesamtkirchlichen Volksabstimmungen im Rahmen von Kirchgemeindeversammlungen durchgeführt werden. Die Synode kann bis zur Schlussabstimmung der 2. Lesung

des dem Referendum unterliegenden Geschäftes beschliessen, dass die gesamtkirchlichen Volksabstimmungen an den Kirchgemeindeversammlungen stattfinden können.

Art. 14 Zuständigkeit des Synodalrates

¹ Der Synodalrat ruft die Stimmberechtigten zur Urnenabstimmung auf durch Publikation in den Amtsblättern sowie in seinem Kreisschreiben.

² Er erlässt die zum Vollzug dieses Reglementes erforderlichen Anordnungen. Insbesondere setzt er den Abstimmungstermin fest, erarbeitet die Abstimmungsbotschaft, sorgt für die Bereitstellung des Abstimmungsmaterials und informiert die Kirchgemeinden.

³ Unter Vorbehalt der Zuständigkeit anderer Behörden übt er die Aufsicht über die Abstimmungen aus.

Art. 15 Stimmabgabe

¹ Für die Stimmabgabe, Stellvertretung und vorzeitige Stimmabgabe ist das örtliche Recht massgebend. Für die briefliche Stimmabgabe gilt im Kanton Bern die Gesetzgebung über die politischen Rechte sinngemäss.

² Die Kirchgemeinderäte informieren die Stimmberechtigten über die massgeblichen Bestimmungen.

Art. 16 Abstimmungslokal

¹ Die Kirchgemeinderäte sorgen für die Bereitstellung und Öffnung der Abstimmungslokale in der Weise, dass die Stimmberechtigten im gleichen Abstimmungsgang an der kirchlichen und an allfälligen anderen Abstimmungen (Einwohnergemeinde, Kanton, Bund) teilnehmen können, sofern dies nach den örtlichen Gegebenheiten möglich ist.

² Unter Vorbehalt des örtlichen Rechts können die Kirchgemeinderäte im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der Einwohnergemeinden ihre Abstimmungen gleichzeitig in denselben Lokalen durchführen wie diese. Die Kirchgemeinden haben aber die gesamte Organisation der Abstimmung selber sicherzustellen.

³ Wird eine gesamtkirchliche Volksabstimmung im Rahmen der Kirchgemeindeversammlung durchgeführt, erfolgt die Stimmabgabe schriftlich.

Art. 17 Kosten

¹ Der Synodalverband übernimmt die Kosten für die Herstellung der Abstimmungsbotschaft und des amtlichen Stimmmaterials sowie für deren Versand an die Kirchgemeinden.

² Die Kirchgemeinden tragen die übrigen Kosten, insbesondere für den Versand des Abstimmungsmaterials an die Stimmberechtigten.

Art. 18 Ermittlung und Erhaltung der Abstimmungsergebnisse

¹ Unmittelbar nach Schluss der Abstimmung ermitteln die Stimmausschüsse (Abstimmungsbüro) der Kirchgemeinden die Ergebnisse und teilen sie der Kirchenkanzlei Dienste telefonisch mit. Die Mitteilung ist durch Zusendung des von der Kirchenkanzlei zur Verfügung gestellten Abstimmungsprotokolls zu bestätigen.

² Die Stimmausschüsse (Abstimmungsbüros) stellen die Stimmzettel mit dem Abstimmungsprotokoll der zuständigen Stelle der Kirchenkanzlei zu.

³ Die von der Kirchenkanzlei zusammengestellten Abstimmungsergebnisse werden nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist vom Synodalrat verbindlich festgestellt (erwahrt). Im Beschwerdefall gilt Art. 21.

⁴ Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der im ganzen Kirchengebiet gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Vorbehalten bleibt Art. 19.

Art. 19 Mehrfachabstimmung

¹ Bei Mehrfachabstimmungen (Initiative und Gegenvorschlag) sollen die Stimmberechtigten sowohl der Initiative als auch dem Gegenvorschlag zustimmen oder beide ablehnen können.

² Stimmt das Kirchenvolk beiden Vorlagen zu, ist diejenige angenommen, für welche in der gleichzeitig stattfindenden Eventualabstimmung mehr Stimmen abgegeben werden.

Art. 20 Veröffentlichung der Abstimmungsergebnisse

¹ Die Kirchenkanzlei übergibt die zusammengestellten provisorischen Abstimmungsergebnisse sofort den Medien.

² Sobald die Abstimmungsergebnisse erwahrt sind, sind sie in den Amtsblättern und im Kreisschreiben des Synodalrates offiziell bekannt zu geben.

E. Rechtspflege

Art. 21

¹ Die Rechtsmittel (Untersuchung, Stimmrechts- und Abstimmungsbeschwerden) richten sich nach dem örtlichen Recht.

² Für die strafrechtliche Verantwortung gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches⁵.

F. Inkraftsetzung

Art. 22

¹ Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum und bedarf zu seiner Gültigkeit für die solothurnischen Kirchgemeinden der Genehmigung des solothurnischen Regierungsrates.

² Die Kirchenversammlung der Evangelisch-reformierten Kirche von Republik und Kanton Jura hat diesem Reglement und späteren Änderungen zuzustimmen, soweit das eigene Recht der Jurakirche tangiert ist.

³ Der Synodalrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

⁴ Mit seinem Inkrafttreten wird die Verordnung vom 6. Dezember 1949 über die Geltendmachung des fakultativen Referendums gegen Beschlüsse der Kirchensynode und über das Vorschlagsrecht aufgehoben.

Bern, 12. Juni 1990

NAMENS DER SYNODE
Der Präsident: *Willy Lempen*
Der Sekretär: *Martin Bürgi*

Änderungen

- Am 14. Juni 1995 (Synodebeschluss):
geändert in Art. 13 und Art. 15.
- Am 7. Dezember 1999 (Synodebeschluss):
geändert in Art. 13 und Art. 16.
- Am 3. Juni 1998 (Synodebeschluss)
Änderung der Bezeichnung "Kirchliche Zentralverwaltung" in "Zentrale Dienste".
- Am 7. Juni 2005 (Synodebeschluss):
geändert in Art. 5 und terminologische Anpassungen.
Inkrafttreten: 1. September 2005.

⁵ SR 311.0.